

# 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Kallmünz,  
Landkreis Regensburg

**„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage“**  
Gemarkung Dinau, Kollerhof

05.09.2008



**Zusammenfassende Erklärung**  
Gemäß §6 Abs 5 BauGB

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 1. Planung

Auf Flurstücken der Gemeinde Kallmünz, Gemarkung Dinau soll eine großflächige Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom errichtet werden. Ziel ist, eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 1,9 MW auf einer Fläche von ca. 18,5 ha zu errichten. Der Bau der Anlage stellt ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien dar.

## 2. Verfahrensablauf

Der Marktrat hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 06.06.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 02.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der FNP-Änderung i.d.F. 04.06.2007 hat in der Zeit vom 02.07.2007 bis 06.08.2007 stattgefunden.

Der Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung und grünordnerischer Planung nebst Umweltbericht i.d. Fassung vom 11.10.2007 wurde gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.04.2008 bis 26.05.2008 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 16.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde gem. § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt

Der Markt Kallmünz hat mit Beschluss des Marktrates vom 18.06.2008 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kallmünz i.d.F. vom 11.10.2007 gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Das Landratsamt Regensburg hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d. Fassung vom 09.07.2008 mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kallmünz wurde am \_\_\_\_\_ Öffentlich bekannt gemacht und tritt damit nach § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

## 3. Art und Weise der Berücksichtigung der die Umweltbelange

Zum Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft.

Wesentliche Grundlagen des FNP waren Karten zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Biotope, Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans „Sonstiges Sondergebiet“ Photovoltaikanlage sind insgesamt betrachtet geringe Umweltbelastungen verbunden.

Dabei wurden anlage-, bau-, und betriebsbedingte Wirkungsfaktoren betrachtet, von denen sich insbesondere letztgenannte zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal abschätzen und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltsituation erwarten lassen.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume mit ihren wichtigen Ausgleichsfunktionen bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden un bebauten Grundstücksflächen erhalten und trägt in Verbindung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar zur kleinräumigen Verbesserung des Naturhaushaltes bei. So können dauerhafte negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Biotop/Arten ausgeschlossen werden. Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist die mit der Anlage verbundene kleinräumige optische Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes, die sich aus der technischen, der landschaftlichen Struktur fremden Nutzung der Fläche ergibt und sich kleinräumig auf die siedlungsnahe Erholungsnutzung störend auswirken könnte.

Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen wird möglichst landschaftsverträglich ausgeführt.

Die Anlage ist so zu bauen und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfeldes und der Umwelt unterbleiben.

#### **4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von 2 Bürgern sowie 21 Behörden Hinweise und Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht. Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und teilweise durch zeichnerische Darstellungen.

Die Stellungnahme eines Bürgers bezog sich eher auf die damals noch vorgesehene Windkraftanlage und dass durch deren Abstandsflächen die Photovoltaikanlage zu nahe an seinem Grundstück läge. Das Herausnehmen der Windkraftanlage aus dem Verfahren erübrigte eine weitere Änderung der Planung.

Von Seiten der Behörden gingen im wesentlichen Hinweise ein, die, wenn erforderlich, im Plan oder im Text ergänzt wurden.

Maßgebliche Einwände hatte lediglich der Bund Naturschutz. Kritikpunkte waren folgende: Landwirtschaftliche Flächen seien prinzipiell nicht geeignet.

Das Landschaftsbild werde stark beeinträchtigt.

Es bestehe Zweifel an der Rentabilität.

An der Planung wurde jedoch mit folgender Begründung festgehalten:

Die Umsetzbarkeit von PV-Anlagen auf Dachflächen ist in Kallmünz nur schwer möglich: Selbst wenn genügend Dachflächen zur Installation einer Anlage der gewünschten Größenordnung verfügbar wären, würden die Kosten für den Anschluss an das Versorgungsnetz die Kosten einer Flächenanlage weit übersteigen. Eventuelle höhere Einspeisungsvergütungen wären dabei sicherlich nicht ausreichend zur Kompensation der Mehrkosten. Straßenböschungen sind in der Gemeinde Kallmünz kaum vorhanden, außerdem bieten diese keine Möglichkeit der Installation beweglicher Anlagen.

## 5. Begründung zur Wahl der Planung nach Prüfung und Abwägung in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der technischen Eignung des Standorts für die Photovoltaiknutzung wurde der Standort als der geeignetste im Gemeindegebiet ausgewählt. Im überwiegend sensiblen Naturraum Hochfläche mittlere Frankenalb scheiden aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes verschiedene theoretisch denkbare Alternativstandorte im Gemeindegebiet östlich von Naab und Vils aus.

Der Großteil des Gemeindegebietes Kallmünz ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Landschaft im westlichen Gemeindegebiet ist lediglich südlich der Kreisstraße Kr R 11 bei Dallackenried und Dinau als solches gekennzeichnet.

Das westliche Gemeindegebiet ist außer durch die größeren Orte Dallackenried und Dinau durch kleine Ansiedlungen gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung der Kriterien Anbindung an vorhandene Bebauung, Einspeisemöglichkeit in der erforderlichen Höhe und Flächenverfügbarkeit wurde die Gegend um Dallackenried und Dinau in Bezug auf Alternativstandorte untersucht.

Kallmünz, 05.09.2008



.....  
ARGE Wolf/Küster Landschaftsarchitekten  
St. Wolfgang-Str. 19, 93183 Kallmünz

Kallmünz, ... 05. SEP. 2008 .....



.....  
Bauer, 1. Bürgermeister  
Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz